

Gefährdungsbeurteilung

Betrieb: Metallbearbeitung

Abteilung:

Ersteller/in:

Erste Beurteilung

vom: _____

Datum, Unterschrift



BG ETEM

Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Wiederholte Beurteilung

vom: _____

Datum, Unterschrift

vom: _____

Datum, Unterschrift

vom: _____

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung.....	5
Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation.....	5
<i>Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren.....</i>	5
Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	5
Arbeitsschutzausschuss (ASA).....	7
Auslandseinsatz.....	8
Beschaffung technischer Arbeitsmittel.....	10
Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	12
Brandschutz.....	14
Erste Hilfe.....	16
Fremdfirmen.....	18
Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	20
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte.....	22
Prüfung.....	23
Sicherheitsbeauftragte.....	25
Unternehmermodell.....	26
Unterweisungen der Mitarbeiter.....	27
Zeitarbeit.....	28
Arbeitsbereich: Büro.....	28
<i>Tätigkeit: Büro- und Bildschirmarbeit.....</i>	28
Bildschirmarbeitsplätze.....	29
Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes.....	29
<i>Tätigkeit: Arbeitsstätte.....</i>	29
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume.....	30
Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege.....	32
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung.....	33
Verkehrswege.....	35
<i>Tätigkeit: Tätigkeiten mit Heben und Tragen, Lärm und Vibration.....</i>	36
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	37
Lärm; allgemein.....	39
Vibration; Hand-Arm-Vibration.....	41
<i>Tätigkeit: Übergreifende Tätigkeiten.....</i>	42
Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten).....	43
Druckluftbehälter mit Kompressor.....	45

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; allgemein.....	47
Kraftfahrzeuge.....	48
Leitern und Tritte.....	50
Arbeitsbereich: Instandhaltung.....	51
<i>Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten.....</i>	51
Arbeitsbühnen für Gabelstapler.....	52
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; allgemein.....	53
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; Arbeiten an aktiven Teilen.....	54
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; Arbeiten in der Nähe aktiver Teile.....	56
Elektrische Anlagen, Arbeiten an ... Organisation / Personal.....	57
Elektrischer Prüfplatz/ Prüftafel.....	58
Flüssiggas; Kleininstallation.....	59
Gefahrstoffe; Elektroinstallation.....	61
Handbohrmaschine, Bohrhammer.....	63
Handwerkzeuge.....	64
Hebebühne, fahrbare Hubarbeitsbühnen.....	66
Hochgelegene Arbeitsplätze auf Baustellen.....	67
Krane.....	68
Leitern und Tritte.....	70
Lichtbogenschweißgerät.....	72
Winden, Hub- und Zugeräte.....	73
Arbeitsbereich: Lackiererei.....	73
<i>Tätigkeit: Lackieren.....</i>	73
Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe (Kleinmengen).....	74
Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen.....	76
Gefahrstoffe, Abfallbehandlung.....	78
Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz.....	79
Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport.....	80
Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.....	82
Arbeitsbereich: Lager/ Versand.....	83
<i>Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit.....</i>	83
Dieselmotoremissionen.....	84
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler).....	85
Flüssiggasbetriebene Handschrumpfergeräte.....	86
Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.....	88
Hebebühne, Hubarbeitsbühne.....	90
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	92

Krane.....	94
Ladebrücken.....	96
Laderampen.....	97
Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge.....	98
Lagern: Regale/Regalbühnen.....	100
Lagern: Stapel.....	102
Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben.....	103
Presscontainer/ Müllpressen.....	104
Regale und Schränke mit kraftbetriebenen Inneneinrichtungen.....	106
Arbeitsbereich: Stanzerei.....	107
<i>Tätigkeit: Stanzen.....</i>	107
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler).....	108
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	109
Krane.....	111
Kühlschmierstoffe (KSS).....	113
Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge.....	115
Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben.....	117
Presse, Exzenter.....	118
Presse, Hydraulik.....	119
Stanzautomat und Stufenpresse mit Abroller, Vorschubeinrichtungen und Zerhacker.....	120
Arbeitsbereich: Werkzeugbau.....	121
<i>Tätigkeit: Metallbearbeitung.....</i>	121
Bandsäge.....	122
Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine.....	123
Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank).....	125
Erodiermaschinen.....	126
Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung.....	127
Fräsmaschine, Metallbearbeitung.....	128
Handspindelpresse.....	129
Handwerkzeuge.....	130
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten.....	132
Krane.....	134
Kühlschmierstoffe (KSS).....	136
Schleifbock.....	138
Winden, Hub- und Zuggeräte.....	140

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gefährdungen

Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschuntersuchung) erforderlich machen. Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die Pflichtvorsorge der Mitarbeiter veranlasst. Diese werden als Erst- und Nachuntersuchung in regelmäßigen Abständen durchgeführt.				
Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass, Tag und Ergebnis jeder Untersuchung geführt.				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die Angebotsvorsorge den Mitarbeiter angeboten. Diese werden als Erst- und Nachuntersuchung in regelmäßigen Abständen durchgeführt.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der Arbeitszeit statt.				
Die Beschäftigten sind darüber informiert, daß Sie Wunschuntersuchungen wahrnehmen können.				
Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (<u>www.baua.de</u>) sind eingehalten.				

Quellen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -6-

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Gefährdungen

Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das <u>Arbeitssicherheitsgesetz § 11</u> den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden.				
Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen, um Anliegen des Arbeitsschutzes oder der Unfallverhütung zu beraten.				
Die Einladung zu den ASA-Sitzungen erfolgt durch den Arbeitgeber oder einen Beauftragten.				
Die ASA-Sitzungen werden durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt vorbereitet und ausgewertet.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

Quellen:

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Auslandseinsatz

Gefährdungen

gesundheitliche Risiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten)
psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)
unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)
unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsche, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)
Nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, hohen „Persönlichkeiten“

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hilfestellung bei längerer Abwesenheit von der heimatlichen Wohnung insbesondere für Singles				
den Landesvorstellungen entsprechendes Verhalten und religiöse Wertvorstellungen erlernen (interkulturelles Training)				
Schulung der Mitarbeiter/-innen über situationsgerechtes Verhalten (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl von Fahrzeugen, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)				
Schulung der Mitarbeiter/-innen über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften				
doppelseitige Visitenkarten (Landessprache und Englisch)				
mehrere Reisepässe und mehrere Kreditkarten mit genügend Limit zur Verfügung stellen				
Anlaufstellen für Notfallsituationen bekanntgeben				
Reisemerkblätter mit Sicherheitshinweisen mitgeben				
Rechtzeitig notwendige Impfungen veranlassen und vorbeugende Medizin der/dem Mitarbeiterin/Mitarbeiter bewusst machen. Entsprechende Reiseapotheke zusammenstellen. Geomedizinische Kenntnisse stärken.				
Wechselnde epidemiologische Risiken beachten.				
Untersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 35				

Versicherungsschutz abklären (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfallversicherung, Rückholversicherung)				
Sicherstellung von eventuell notwendig werdender medizinischer Versorgung vor Ort und einen Notfallplan für kritische Situationen (z. B. fluchtartigem Verlassen des Landes) erstellen.				

Quellen:

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
 auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdungen

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder Expositionsbeschreibungen (http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/fachinformationen/gefahrstoffe/messungen-1) ergeben				
Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Quellen:

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite - 11 -

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Gefährdungen

Mängel in der Arbeitsorganisation, unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen und gesundheitlichen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe. Unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Planung und Gestaltung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit"</u> organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2</u> .				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2</u> . Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2</u>).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das <u>Unternehmermodell</u> gewählt haben, gilt <u>Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2</u> mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				

Quellen:

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Brandschutz

Gefährdungen

Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauche, Brandrückstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Vorbeugender Brandschutz ist organisiert.				
Es wurden Mitarbeitern gemäß <u>BGI/GUV 5182</u> zu Brandschutz Helfern ausgebildet. Die Ausbildung ist in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.				
Die erforderliche Anzahl an Feuerlöschern ist vorhanden (<u>BGR 133: Punkt 4.5</u>).				
Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar. Der Standort ist mit Brandschutzzeichen (<u>ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1</u>) gekennzeichnet.				
Es sind Maßnahmen gegen Entstehungsbrände getroffen, z.B. - Brandlasten wurden begrenzt (an oder in der Nähe von Arbeitsplätzen sind extrem leicht bzw. leicht entzündbare oder selbstentzündbare Stoffe nur in einer Menge gelagert, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich ist), - Zündquellen wurden vermieden, - feuergefährdete Bereiche wurden gekennzeichnet.				
Ein Flucht- und Rettungsplan (<u>ASR A2.3</u>) für den Brandfall ist aufgestellt.				
Fluchtwege werden freigehalten und sind gekennzeichnet (<u>ASR A1.3: Anhang 1, 4 Rettungszeichen</u>).				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten werden über das Verhalten im Brandfall und den Grundprinzipien des Brandlöschens regelmäßig unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die regelmäßige Prüfung der Feuerlöscher wird veranlasst. Die Prüfnachweise der letzten Prüfung liegen vor.				

Quellen:

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -15-

BGR 133: Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern, Inhalt
BGI 560: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz, Inhaltsverzeichnis
BGI/GUV-I 504-42: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem
Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42 \"Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung\", 1
Rechtsvorschriften

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Erste Hilfe

Gefährdungen

Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (BGV A1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (BGV A1: § 26 (3)).				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet. Beschäftigte sind über das Verhalten bei Unfällen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle der Verbandkästen (Verfalldatum) und die Ergänzung von Materialien bei Bedarf werden veranlasst.				
Die <u>BGI 509</u> "Erste Hilfe im Betrieb" ist beachtet.				

Quellen:

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
BGI 510-1: Erste Hilfe (Plakat), Titel
BGI/GUV-I 503: Anleitung zur Ersten Hilfe, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen



Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Fremdfirmen

Gefährdungen

Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten
fehlende Gefährdungsbeurteilung,
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Ein Leistungsverzeichnis über die zu erbringende Arbeitsaufgabe ist erstellt, z.B. in Form eines Pflichtenheftes oder einer Zeichnung.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.				
Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt.				
Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gefährdungen

Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Mitarbeiter beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Für die bereitgestellte PSA liegen EG-Konformitätserklärungen vor. Hinweis: - die Kosten für die PSA trägt der Unternehmer.				
Die PSA ist in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt, so dass alle betroffenen Beschäftigten geschützt sind.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die PSA ist entsprechend der Betriebsanweisungen zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

--	--	--	--	--

Quellen:

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

BGI 515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

Gefährdungen

Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

Quellen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Inhalt
BGI 508: Übertragung von Unternehmerpflichten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Prüfung

Gefährdungen

Mangelhafte Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Sicherheitseinrichtungen und Gebäudeinstallationen werden vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung geprüft.				
Die regelmäßige Prüfung der Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und Persönlicher Schutzausrüstung ist veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in: - einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. Die Dokumentation umfasst: - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers. Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. Die <u>Tabelle mit den Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z.B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				

Quellen:

BGV A3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

BGI/GUV-I 5190: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Sicherheitsbeauftragte

Gefährdungen

Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Sicherheitsbeauftragten bestellt (BGV A1: Anlage 2). Es sind Beschäftigte ausgewählt, die in dem ihnen zugeteilten Bereich als sachkundige und erfahrene Mitarbeiter anerkannt werden.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer ihnen als Sicherheitsbeauftragter hilfreich zur Seite steht.				
Der Sicherheitsbeauftragte arbeitet eng mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z.B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

Quellen:

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

BGI 587: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten,

Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Unternehmermodell

Gefährdungen

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen
Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranl asst	durchge führt	Ja, wirks am
Ein Grund- und Aufbauseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.bgetem.de , Tel.: 0221 / 3778 - 2424 oder Tel.: 02253 / 506 - 2424.				
Die Teilnahme an angebotenen Fortbildungen nach spätestens fünf Jahren wird abgesichert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 (Anlage 3) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung				

Quellen:

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Unterweisungen der Mitarbeiter

Gefährdungen

Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die notwendigen Unterweisungen werden durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt und regelmäßig, mindestens einmal jährlich (Auszubildende zweimal jährlich) wiederholt. (BGV A1 § 4)				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Beschäftigten durchgeführt.				
Beschäftigte, die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- oder Umbauarbeiten beauftragt sind, erhalten eine angemessene spezielle Unterweisung.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert. <u>Dokumentation einer Erst-/ Wiederholungsunterweisung</u>				

Quellen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Arbeitsschutzorganisation

Tätigkeit: Arbeitsschutz organisieren

Objekt: Zeitarbeit

Gefährdungen

Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten.				
Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt.				
Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt.				
Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

Quellen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Büro

Tätigkeit: Büro- und Bildschirmarbeit

Objekt: Bildschirmarbeitsplätze

Gefährdungen

Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>BGI 650</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Mitarbeitern wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

Quellen:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
BGI 650: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Arbeitsstätte

Objekt: Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

Gefährdungen

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume,

Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume,

Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> . Empfehlung: - Grundfläche mindestens 8 m ² - Raumhöhe mindestens 2,50 m; mit Staffelung: - Grundfläche > 50 m ² - Raumhöhe mindestens 2,75 m; - Grundfläche >100 m ² - Raumhöhe mindestens 3,00 m; - Grundfläche >2000 m ² - Raumhöhe mindestens 3,25 m. Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet. Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.				
Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt. Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m ² , Breite mindestens 1 m.				
Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt. Empfehlung für den Mindestluftraum: je ständig anwesendem Beschäftigten - bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m ³ , je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m ³ (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).				
Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u> , bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.				
Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>BGI 650</u> .				
Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>BGI 7003</u> .				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der <u>ASR A 1.3</u> gestaltet. Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen				

Sicherheitsleitsysteme sind nach der <u>ASR A3.4/3</u> gestaltet.				
Die Sozialräume sind entsprechend <u>ArbStättV § 6</u> Abs. 2 bis 6 und dem <u>Anhang Nr. 4.1</u> gestaltet.				
Die Sanitärräume sind entsprechend der <u>ASR A4.1</u> gestaltet.				
Die Pausenräume sind entsprechend der <u>ASR A4.2</u> und die Umkleieräume sind entsprechend der <u>ASR A4.4</u> gestaltet.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Quellen:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
- ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
- ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
- ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
- ASR A3.6: Lüftung, Titelseite
- ASR 34/1-5: Umkleieräume
- ASR 35/1-4: Waschräume
- ASR 37/1: Toilettenräume
- BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz, Inhalt
- BGI/GUV-I 7003: Beurteilung des Raumklimas - Gesund und fit im Kleinbetrieb, Inhalt
- BGI 650: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Arbeitsstätte

Objekt: Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege

Gefährdungen

Erschwertes Verlassen von Gefahrenbereichen,
Verzögerung des Erste-Hilfe-Einsatzes von Rettungskräften

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Notausgänge schaffen, die das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen erlauben.				
Mit <u>Rettungszeichen</u> auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen.				
Rettungswege und Notausgänge stets freihalten.				
Organisieren, dass Notausgänge während der Betriebszeit nicht verschlossen sind oder Schlösser anbringen, die sich von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.				

Quellen:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Arbeitsstätte

Objekt: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Gefährdungen

Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

Quellen:

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen



Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Arbeitsstätte

Objekt: Verkehrswege

Gefährdungen

Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen,
Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der ASR A1.8 gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>BGI 588</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m ² oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt.				
Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				

Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 Einrichten von Verkehrswegen" gekennzeichnet.				
Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				
Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7</u> und die <u>ASR A1.7 Nr. 4 und Nr. 5</u> beachtet.				
Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7</u> und der <u>ASR A1.7 Nr. 7</u> .				
Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.11</u> und die <u>ASR A1.8</u> beachtet.				
Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die <u>BGR 177</u> beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten wurden unterwiesen: - Handläufe von Treppen zu benutzen, - Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten, - Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.				

Quellen:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt

BGR 177: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume, Inhalt

BGR 181: Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Tätigkeiten mit Heben und Tragen, Lärm und Vibration

Objekt: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdungen

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine arbeitsmedizinische Beratung wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>BGI 523: Bild 5-5</u>				
Es werden Transporthilfsmittel für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind handbetriebene Transportmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind Mitgänger-Flurförderzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

--	--	--	--	--

Quellen:

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz, Inhalt
BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Tätigkeiten mit Heben und Tragen, Lärm und Vibration

Objekt: Lärm; allgemein

Gefährdungen

Lärm am Arbeitsplatz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „Beschaffung technischer Arbeitsmittel“ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Lärmemission (Herstellerangaben) bestellt.				
Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Lärmexposition der verschiedenen Arbeitsbereiche wird ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>). Die Auslösewerte in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen: 1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C) 2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).				
Werden nach <u>TRLV Lärm (Teil 1, Punkt 6.2, Satz 5)</u> die oberen Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C) erreicht oder überschritten so sind: - Lärmbereiche zu kennzeichnen, - ein Lärmminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst. Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz. Die Schutzwirkung des persönlichen Gehörschutzes muss so gewählt sein, dass die maximal zulässigen Expositionswerte (<u>TRLV Lärm Teil 1, Punkt 6.2, Satz 5</u>) nicht überschritten werden.				
Werden nach <u>TRLV Lärm (Teil 1, Punkt 6.2, Satz 5)</u> die unteren Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C) erreicht oder überschritten, so wird: - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Lärm (Teil 1, Punkt 8)</u> im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten.				

Es werden technische Maßnahmen zur Lärminderung auf den Schallübertragungswegen (z.B. Kapselung, Abschirmung) eingesetzt.				
Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen (z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Mitarbeiter) durchführbar sind.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach TRLV Lärm (Teil 1, Punkt 8) wird im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt.				
Für das Benutzen von Gehörschutz ist eine <u>Betriebsanweisung</u> vorhanden. Die Beschäftigten werden regelmäßig über Risiken und Schutzmaßnahmen unterwiesen und zum Tragen von Gehörschutzmittel motiviert.				

Quellen:

- Arbeitshilfen zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, Inhalt
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
- TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt
- TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt
- BGR/GUV-R 194: Benutzung von Gehörschutz, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BGbis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Tätigkeiten mit Heben und Tragen, Lärm und Vibration

Objekt: Vibration; Hand-Arm-Vibration

Gefährdungen

Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt.				
Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - http://bb.osha.de/docs/gkv_calculator.xls für GKV, Hrsg.: Landesamt für Arbeitsschutz, Potsdam - http://www.dguv.de/ifa , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

Quellen:

Arbeitshilfen zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, Inhalt

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -42-

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt
TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt
TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt
TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Übergreifende Tätigkeiten

Objekt: Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (ohne Bauarbeiten)

Gefährdungen

Absturz, mechanische Gefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Standflächen mit sicheren Zugängen sind auch an gelegentlich oder kurzzeitig für Wartung und Reinigung genutzten Arbeitsplätzen eingebaut; siehe BetrSichV Anhang 1 Nr. 2.15.				
Zu Schutzmaßnahmen sind die ASR A2.1 beachtet. Zur Sicherung von Boden- und Wandöffnungen sind die ASR A2.1 beachtet.				
Die Laufflächen sind rutschhemmend oder haben rutschhemmende Beläge.				
Sichere Aufstiege sind vorhanden. Abnehmbare Leitern sind gegen Verrutschen gesichert, z. B. durch Einhängemöglichkeiten.				
Wenn Geländer nicht möglich sind, werden andere Sicherungen eingesetzt wie - Fanggerüste oder Fangnetze, - <u>persönliche</u> Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz mit Falldämpfer und Seilkürzer. Außerdem sind Griffe oder andere Haltemöglichkeiten montiert.				
<u>Betriebsanweisungen</u> für PSA gegen Absturz sind erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisungen sind dokumentiert.				

Quellen:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
BGG 906: Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz, Inhalt
TRBS 2121: Gefährdung von Personen durch Absturz, Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen



Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Übergreifende Tätigkeiten

Objekt: Druckluftbehälter mit Kompressor

Gefährdungen

Ungeschützt bewegte Maschinenteile,
Unkontrolliert bewegte Teile durch Zerknall des Druckbehälters

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet. Der Kompressor wird in einem separaten Raum betrieben.				
Die Armaturen zur Veränderung des Abblasdrucks sind verplombt.				
Der Verdichter ist so aufgestellt, dass das Ansaugen von leicht entzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist.				
Bewegliche Antriebsteile (Keilriemen, Lüfterräder, usw.) sind verkleidet.				
Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es ist Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Kompressoren</u> für Druckluftherzeugung vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Sicherheitseinrichtungen werden auf Wirksamkeit geprüft und die Funktionsfähigkeit wird erhalten.				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -46-

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Übergreifende Tätigkeiten

Objekt: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; allgemein

Gefährdungen

Gefährliche Körperströme durch Berühren von unter Spannung stehenden Teilen,
Lichtbögen durch das Annähern an unter Spannung stehende Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel stehen in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung.				
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden von einer Elektrofachkraft bzw. unter deren Leitung und Aufsicht errichtet, gewartet, repariert, instandgesetzt und <u>geprüft</u> .				
Es ist sichergestellt, dass Zugänge zu elektrischen Betriebsstätten und Verteilungen stets freigehalten werden.				
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden regelmäßig geprüft. Die <u>Prüfung</u> wird dokumentiert.				
Die Beschäftigten sind über die Gefahren des elektrischen Stromes und die sichere Handhabung elektrischer Betriebsmittel mit Hilfe der entsprechenden Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisen in der Elektrotechnik</u> ").				

Quellen:

BGI 548: Elektrofachkräfte, Inhalt

BGV A3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

BGI 594: Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung, Inhalt

BGI/GUV-I 600: Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen, Inhaltsverzeichnis

BGI/GUV-I 608: Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen, Inhaltsverzeichnis

BGI/GUV-I 5190: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Übergreifende Tätigkeiten

Objekt: Kraftfahrzeuge

Gefährdungen

Organisatorische und technische Bedingungen,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Mitarbeitern wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW's mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Mitarbeiter sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen <u>Merkblatt T 17</u> unterwiesen. Die Mitarbeiter werden anhand der BGI 649 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

Quellen:

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -49-

BGV D29: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge
T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
PL 022: Fahrzeuge
BGG 916: Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Gesamter Betrieb/Übergreifendes

Tätigkeit: Übergreifende Tätigkeiten

Objekt: Leitern und Tritte

Gefährdungen

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z.B. in Form von <u>Kurzanleitungen</u> oder <u>Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder den Unterweisungshilfen <u>Testbogen Nr. 14</u> unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die Prüfungen sind z. B. in einem Leiternprüfbuch (http://www.bgetem.de/medien-service - "Leiternprüfbuch S 20") zu dokumentieren.				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern

HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

AB 014: Benutzen von Leitern, Inhalt

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BGbis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Arbeitsbühnen für Gabelstapler

Gefährdungen

Absturz, Quetschgefahr, herabfallende Gegenstände

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die technischen Anforderungen der BGV D 27 § 26 Abs. 1 bis 6 und der Durchführungsanweisungen (DA) sind beachtet.				
Eine Betriebsanweisung ist unter Beachtung der Betriebsanleitungen von Gabelstapler und Arbeitsbühne erstellt und bekannt gemacht. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Mitarbeiter werden an Hand der Betriebsanweisung und der BGV D 27 § 26 regelmäßig unterwiesen.				
Die BGI 5183 "Einsatz von Arbeitsbühnen an Flurförderzeugen mit Hubmast" ist beachtet.				
Die Arbeitsbühnen werden mindestens jährlich von einer befähigten Personen (einem Sachkundigen) geprüft, siehe BGV D 27 § 37. Die Prüfungen sind dokumentiert, Mängel sind beseitigt.				

Quellen:

BGV D27: Flurförderzeuge, Titelseite
TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel
BGI 545: Gabelstapler, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; allgemein

Gefährdungen

Gefährliche Körperströme durch Berühren von unter Spannung stehenden Teilen,
Lichtbögen durch das Annähern an unter Spannung stehende Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel stehen in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung.				
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden von einer Elektrofachkraft bzw. unter deren Leitung und Aufsicht errichtet, gewartet, repariert, instandgesetzt und <u>geprüft</u> .				
Es ist sichergestellt, dass Zugänge zu elektrischen Betriebsstätten und Verteilungen stets freigehalten werden.				
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden regelmäßig geprüft. Die <u>Prüfung</u> wird dokumentiert.				
Die Beschäftigten sind über die Gefahren des elektrischen Stromes und die sichere Handhabung elektrischer Betriebsmittel mit Hilfe der entsprechenden Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisen in der Elektrotechnik</u> ").				

Quellen:

BGI 548: Elektrofachkräfte, Inhalt

BGV A3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

BGI 594: Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung, Inhalt

BGI/GUV-I 600: Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen, Inhaltsverzeichnis

BGI/GUV-I 608: Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen, Inhaltsverzeichnis

BGI/GUV-I 5190: Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; Arbeiten an aktiven Teilen

Gefährdungen

Gefährliche Körperströme bei Arbeiten an aktiven Teilen,
Lichtbogenbildung durch das Annähern an aktive Teile,
(Hinweis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; Arbeiten in der Nähe von aktiven Teilen ist ein separates Objekt)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Elektrische Anlagen, Arbeiten an ...Organisation/ Personal</u> “ ist beachtet.				
Es sind Einrichtungen zum Freischalten z.B. Steckgriffe mit Stulpen (<u>Sicherungsaufsteckgriffe</u>) zur Verfügung gestellt.				
Es sind Einrichtungen für das Sichern gegen Wiedereinschalten z.B. Schaltverbotschilder, Sperrelemente, Vorhängeschloss zur Verfügung gestellt. <u>Einrichtungen für das Wiedereinschalten</u>				
Es sind Spannungsprüfer (bis 1000 V Nennspannung zweipolig) zur Verfügung gestellt. <u>Spannungsfreiheit feststellen</u>				
Es sind Erdungs- und Kurzschließgarnituren zur Verfügung gestellt.				
Es sind Abdeckmaterialien und Hilfsmittel für das Anbringen zur Verfügung gestellt. <u>Abdeckmaterial - Schriften der BG ETEM</u>				
Das Objekt " <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> " ist beachtet. Es sind isolierende Handschuhe, Helm und Gesichtsschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für die <u>Arbeit an aktiven Teilen unter Einhaltung der 5Sicherheitsregeln</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind für die Arbeit an aktiven Teilen anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Quellen:

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
BGV A3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
BGR A3: Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -55-

.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel; Arbeiten in der Nähe aktiver Teile

Gefährdungen

Gefährliche Körperströme durch das Berühren aktiver Teile,
Auslösen eines Lichtbogens durch das Annähern an aktive Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Elektrische Anlagen, Arbeiten an ...Organisation/ Personal</u> “ ist beachtet.				
Es sind Schutzvorrichtungen z.B. Isolierplatten, Absperrmaterial, Abdecktücher, Isolierschläuche und isolierende Klammern zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind isolierende Handschuhe, Helm und Gesichtsschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für die <u>Arbeit in der Nähe von aktiven Teilen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über die erforderlichen Maßnahmen (spannungs- und anlagenbezogen) anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Quellen:

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
BGV A3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
BGI 548: Elektrofachkräfte, Inhalt
BGI 758: Kennzeichnung von Arbeitsbereichen in elektrischen Anlagen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Elektrische Anlagen, Arbeiten an Organisation / Personal

Gefährdungen

- Psychische Belastung durch:
- unklare Zuständigkeiten,
 - mangelnde Koordination,
 - unzureichende Qualifikation

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden fachlich geeignete Beschäftigte (Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen) eingesetzt.				
Für jede Arbeit wird ein Anlagen- bzw. Arbeitsverantwortlicher benannt.				
Es stehen aktuelle Schaltpläne zur Verfügung.				

Quellen:

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
BGV A3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Elektrischer Prüfplatz/ Prüftafel

Gefährdungen

Gefährliche Körperströme durch Berühren unter Spannung stehender Teile,
Lichtbögen bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Vor dem Prüfplatz/ der Prüftafel steht ausreichende Bewegungsfläche (mind. 1,5 m ² und nicht schmaler als 1 m) zur Verfügung.				
Der Prüfplatz/ die Prüftafel ist durch seine/ihre Anordnung oder ggf. durch Hilfsmittel (Wände, Gitter, Leisten, Seile oder Ketten) eindeutig zur übrigen Werkstatt abgegrenzt.				
Der Prüfplatz/ die Prüftafel verfügt über: - eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) mit einem Auslösestrom von max. 30 mA, - eine leicht erreichbare Not-Aus-Einrichtung, - einen Schutz gegen Spannungswiederkehr nach vorheriger Unterbrechung.				
Es sind Messleitungen mit Berührungsschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für die <u>Arbeit am Prüfplatz</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.				

Quellen:

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

BGV A3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

BGI 891: Errichten und Betreiben von Elektrischen Prüfanlagen, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Flüssiggas; Kleininstallation

Gefährdungen

Brandgefährdung durch Gas,
Explosionsfähige Atmosphäre,
Ersticken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auf Baustellen werden bei Arbeiten über Erdgleiche Gasflaschen (>1 Liter) mit Schlauchbruchsicherung (einschließlich frei durchlüfteten Muffenlöchern) zur Verfügung gestellt.				
Auf Baustellen werden bei Arbeiten unter Erdgleiche Gasflaschen (> 1 Liter) mit Leckgassicherung oder Druckregler mit integrierter Dichtheitsprüfung und einer Schlauchbruchsicherung zur Verfügung gestellt.				
Werkzeuge und Abdichtmaterial für das sichere Anschließen der Gasflaschen, z.B. Maulschlüssel oder Dichtringe, werden zur Verfügung gestellt.				
Feuerlöscher der Brandklasse C werden zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Flüssiggasanlagen und den Transport der Gasflaschen mit Fahrzeugen</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Flüssiggas und dessen Transport anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
BGV D34: Verwendung von Flüssiggas, Inhaltsverzeichnis
BGI 590: Sichere Beförderung von Flüssiggasflaschen und Druckgaspackungen mit Fahrzeugen auf der Straße, Inhalt
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
BGI 692: Sicherheitseinrichtungen gegen Gasrücktritt und Flammendurchschlag in Einzelflaschanlagen, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen



Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Gefahrstoffe; Elektroinstallation

Gefährdungen

Gefahrstoffe (Stäube) bei Arbeiten, bei denen Stäube entstehen,
Gefahrstoffe (Flüssigkeiten) bei Arbeiten mit Harzen, Reinigungs- und Entfettungsmitteln

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien sind untersagt. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten an Speicherheizgeräten</u> vorhanden. Für Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten werden Firmen beauftragt, die über einen Fachkundenachweis gemäß <u>TRGS 519</u> verfügen.				
Es ist eine Betriebsanweisung für Arbeiten mit <u>unbekannten Mineralwolle-Dämmstoffen</u> und für <u>Arbeiten mit neuen Mineralwolle-Dämmstoffen</u> , bei denen gesundheitsgefährdende mineralische Stäube entstehen, vorhanden.				
Es ist eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit Gipsen</u> und für <u>Arbeiten mit zementhaltigen Materialien</u> vorhanden.				
Die Branchenregelung „ <u>Staub bei Elektroinstallationsarbeiten</u> “ der BG ETEM ist umgesetzt.				
Es ist eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Arbeiten mit Gießharzen vorhanden.				
Für die Nutzung von Gießharzen oder Reinigungs- und Entfettungsmitteln, ist den Beschäftigten entsprechender Hautschutz (Handschuhe, Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel) zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für die <u>Reparatur oder den Austausch von Langfeldleuchten mit PCB-Kondensatoren</u> vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es steht Augen-, Hand-, Atem- und Körperschutz zur Verfügung.				
Bei Tätigkeiten mit PCB-haltigen Produkten ist die <u>BGI 8665</u> beachtet.				
Die ggf. notwendige <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist organisiert (siehe ArbMedVV).				

<p>Das Objekt „<u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u>“ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die erforderlichen Maßnahmen für Arbeiten, bei denen gesundheitsgefährdende Stäube entstehen können anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.</p>				
---	--	--	--	--

Quellen:

- TRGS 519: Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, Inhalt
- S 032: Branchenregelung Staub bei Elektroinstallationsarbeiten, Titel
- TRGS 521: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle, Inhalt
- TRGS 559: Mineralischer Staub, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Handbohrmaschine, Bohrhammer

Gefährdungen

Unkontrolliert bewegte Teile durch Umschlagen der Maschine,
bewegte Teile durch rotierenden Bohrer,
gefährliche Körperströme durch Anbohren von Leitungen,
Hand-Arm-Vibration durch Halten der Maschine beim Arbeiten,
Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es stehen die notwendigen Pläne über den Verlauf von Leitungen zur Verfügung.				
Es werden Bohrhämmer und Bohrmaschinen mit Rutschkupplung zur Verfügung gestellt.				
Bei zur Verfügung gestellten Bohrhämmern und Bohrmaschinen, die mehr als 2 kg wiegen, ist ein zweiter Griff vorhanden.				
Einwirkungen durch <u>Vibrationen</u> begrenzen (z. B. tägliche Einsatzzeit festlegen).				
Es ist ein Leitungssuchgerät zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für die <u>Arbeit mit Bohrhämmern und Bohrmaschinen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Bohrhämmern und Bohrmaschinen mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Quellen:

AB 001: Werkzeug, Inhalt

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Handwerkzeuge

Gefährdungen

Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Materialien,
Oberflächenbeschaffenheit der Werkzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der Beschaffung werden <u>ergonomische Gesichtspunkte</u> (z.B. bezüglich Gewicht, Griff) berücksichtigt. Soweit möglich, werden Werkzeuge mit GS-Prüfzeichen beschafft.				
Für die Arbeit auf Baustellen sind feste Taschen zur Verfügung gestellt, die umgehängt oder am Gürtel befestigt werden können.				
Zum Abisolieren sind Kabelmesser mit verdeckter Schneide und Griffen mit umlaufender Wulst gegen das Abgleiten in Richtung Klinge zur Verfügung gestellt.				
Schnittschutzhandschuhe sind für den Einsatz von Messern mit feststehender Klinge zur Verfügung gestellt.				
Es wird ein Handschutz für Meißel zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen für Meißelarbeiten zur Verfügung gestellt.				
Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Handwerkzeugen</u> ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung und/ oder der Unterweisungshilfe <u>Testbogen Nr. 9</u> über den Umgang mit Handwerkzeugen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Wartung der Handwerkzeuge ist sichergestellt.				

Quellen:

ABL 009: Werkzeug, Titel

AB 001: Werkzeug, Inhalt

BGI 533: Arbeiten mit Handwerkszeugen, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -65-

auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Hebebühne, fahrbare Hubarbeitsbühnen

Gefährdungen

Umkipp- und Quetschgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Auftrag zur selbständigen Bedienung der Hubarbeitsbühne muss schriftlich erteilt werden, der Bediener muss die Befähigung nachgewiesen haben (<u>BGR 500</u>).				
Betriebsanweisung erstellen, Beschäftigte darüber unterweisen				
Bei Arbeiten in der Nähe oder an unter Spannung stehenden Teilen nur ausreichend isolierte Arbeitsbühnen einsetzen.				
jährlich mind. 1x durch Sachkundigen prüfen lassen <u>BGG 945</u> (Bescheinigung im <u>Prüfbuch BGG 945-1</u>)				

Quellen:

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BGbis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Hochgelegene Arbeitsplätze auf Baustellen

Gefährdungen

Absturz bei Arbeiten in der Höhe,
unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsmittel werden entsprechend der Arbeitsaufgabe nach folgender Rangfolge ausgewählt: - Gerüst - Fahrgerüst - Hubarbeitsbühne - Arbeitsbühnen für Gabelstapler - Leitern.				

Quellen:

BGV C22: Bauarbeiten, Inhaltsverzeichnis

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 4 Allgemeine Grundsätze

BGG 906: Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz, Inhalt

BGI/GUV-I 5148: Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Krane

Gefährdungen

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel,
Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt.				
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>MB 013, Kapitel 8.2</u> sind erfüllt.				
Die <u>Checkliste</u> "Krane" ist beachtet.				
Abschließbarer Netzanschlusschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden.				
Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.				
Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u> .				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe BGI 555 "Kranführer"), die Unterweisung wird dokumentiert.				
Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

Quellen:

BGV D6: Titelseite: Krane

BGI 556: Anschläger, Titel

BGI 555: Kranführer, Titel

MB 013: Transport im Betrieb, Titel

BGG 921: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen



Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Leitern und Tritte

Gefährdungen

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z.B. in Form von <u>Kurzanleitungen</u> oder <u>Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder den Unterweisungshilfen <u>Testbogen Nr. 14</u> unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die Prüfungen sind z. B. in einem Leiternprüfbuch (http://www.bgetem.de/medien-service - "Leiternprüfbuch S 20") zu dokumentieren.				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern

HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern

TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt

AB 014: Benutzen von Leitern, Inhalt

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Lichtbogenschweißgerät

Gefährdungen

elektrische Gefahren durch Überbrücken gefährlicher Spannungen, Addition von Spannungen am Stabelektrodenhalter, vagabundierende Ströme

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete Schweißstromquellen zur Verfügung stellen. Die Einsatzbedingungen (Einsatz im Freien, in engen Räumen mit leitfähiger Umgebung) müssen bei der Geräteauswahl berücksichtigt werden				
Der einwandfreie Zustand der Schweißstromquellen ist zu gewährleisten; regelmäßige Prüfung organisieren				
Schutz gegen direktes Berühren muss gewährleistet sein (z. B. am Stabelektrodenhalter, am Lichtbogenbrenner, an den Schweißleitungen und deren Anschlüssen mit Ausnahme am Werkstück)				
Für Verlängerungen und Verbindungen von Schweißleitungen hochbelastbare Steck-Kupplungen zur Verfügung stellen				
Für stationäre Anlagen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen				
Die Beschäftigten sind über sicheres Verhalten beim Lichtbogenschweißen - insbesondere über das ordnungsgemäße Errichten von Schweißstromkreisen - zu unterweisen				

Quellen:

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Instandhaltung

Tätigkeit: Elektro- und Schlosserarbeiten

Objekt: Winden, Hub- und Zuggeräte

Gefährdungen

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>BGV D8, §2a - §22</u> sind erfüllt.				
Die Auswahl und <u>Beauftragung</u> geeigneter Personen zur Bedienung ist erfolgt.				
Die Notendhalteeinrichtungen werden vor Arbeitsbeginn <u>geprüft</u> .				
Die Mitarbeiter werden anhand der <u>Betriebsvorschriften</u> (BGV D8 §24 - §35a) und der Betriebsanleitung des Herstellers <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung wird dokumentiert.				
Die jährliche Prüfung nach <u>BGV D8 §23 - §23a</u> durch eine befähigte Person ist organisiert, die Prüfungen werden dokumentiert (Prüfbuch <u>BGG 956</u>).				

Quellen:

BGV D8: Inhaltsverzeichnis: Winden, Hub- und Zuggeräte

BGG 956: Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lackiererei

Tätigkeit: Lackieren

Objekt: Farben, Lacke, Beschichtungsstoffe (Kleinmengen)

Gefährdungen

Gesundheitsgefährdende Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe</u> ; <u>allgemein</u> ist beachtet.				
Es werden Produkte mit möglichst geringem Gefährdungspotential (lösemittelfrei, nicht brennbar, ohne gefährliche Pigmente etc., Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt) eingesetzt.				
Die Absaugung ggf. frei werdender Dämpfe erfolgt an der Entstehungsstelle.				
Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen sind entsprechend der Menge, des Flammpunktes, der Verarbeitungstemperatur etc. (siehe BGR 104, VDE 0165) getroffen.				
Die Aufbewahrung bzw. das Umfüllen in Lebensmittelbehältnisse ist verboten.				
Produkte werden am Arbeitsplatz in einem abschließbaren Schrank aus Metall (bei brennbaren Flüssigkeiten, gemeinsam mit Reinigungs- und Lösemitteln in einem zugelassenen Sicherheitsschrank entsprechend <u>TRGS 510</u>) aufbewahrt.				
Das Objekt <u>Hautschutz</u> ist beachtet.				
Die erforderliche PSA (lösemittelbeständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

BGI/GUV-I 8620: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel
BGR 121: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
BGR 192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
BGR 195: Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -75-

.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lackiererei

Tätigkeit: Lackieren

Objekt: Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

Gefährdungen

Einatmen von Dämpfen, ggf. bei Feststoffen Einatmen von Stäuben; Verschütten, Verspritzen, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Das Ab- und Umfüllen von Gefahrstoffen ist durch fest verlegte Leitungen verhindert, Rohrleitungen sind gekennzeichnet.				
Geeignete Fasspumpen oder sonstige Abfülleinrichtungen (diese nennen) stehen zur Verfügung.				
Geeignete Aufsaugmittel (diese nennen) für verschüttete Gefahrstoffe sind vorhanden.				
Bei brennbaren Flüssigkeiten: Die Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen (siehe <u>BGR 104</u> und <u>TRBS 2153</u>) sind beachtet.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten ggf. erforderliche Lüftungstechnische Maßnahmen (Arbeitsplatzabsaugung und Raumlüftung) sind ergriffen.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Schürze, Stiefel und Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Augendusche/ Notdusche stehen ggf. zur Verfügung.				
Arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisungen</u> sind erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

BGR 104: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

BGR 121: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

TRBS 2153: Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -77-

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lackiererei

Tätigkeit: Lackieren

Objekt: Gefahrstoffe, Abfallbehandlung

Gefährdungen

Gefahrstoff bedingte Gesundheitsgefahren, je nach Gefährlichkeitsmerkmal

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Es sind geeignete (beständige), verschleißbare und gekennzeichnete Sammelbehältnisse bereitgestellt. Abfälle werden getrennt gesammelt, das Vermischungsverbot ist beachtet!				
Sammelplätze für das Aufbewahren von Abfällen für die spätere Entsorgung sind eingerichtet und gekennzeichnet.				
Die Entleerung der vollen Sammelbehältnisse und die Entsorgung ist organisiert.				
Ein Abfallbeauftragter ist benannt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Titel

TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lackiererei

Tätigkeit: Lackieren

Objekt: Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz

Gefährdungen

Gefährdungen durch Stoffe; Auslaufen von Gefahrstoffen, gefährliche Reaktionen mit anderen Stoffen oder der Umgebung, ggf. Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Lagerung</u> im Betrieb ist organisiert, geeignete Lagerräume sind vorhanden.				
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern Kapitel 4				
Geprüfte und zugelassene Sicherheitsschränke sind aufgestellt.				
Geeignete, gekennzeichnete Behälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen stehen bereit.				
Stellflächen für Gefahrstoffgebinde (nicht im Verkehrs-, Flucht- oder Rettungsweg oder etwa vor Notausgängen) sind ausgewiesen.				
Die Anforderungen des Objektes <u>Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen</u> sind erfüllt.				

Quellen:

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel

BGR 104: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Explosionsgefährdete Bereiche

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lackiererei

Tätigkeit: Lackieren

Objekt: Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport

Gefährdungen

Gefährdungen durch Stoffe; Verschütten, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Transport im Betrieb möglichst durch Organisation der Produktionsabläufe, geschlossene Anlagensysteme, Rohrleitungen etc. ausschließen.				
Für den innerbetrieblichen Transport geeignete Gefahrstoffbehältnisse werden eingesetzt.				
Geeignete Transportmittel (Krananlagen, Fahrzeuge etc.) stehen zur Verfügung.				
Zur Aufnahme der Gefahrstoffbehälter geeignete Lastaufnahmemittel stehen bereit z. B. besondere Fassgreifer.				
Verkehrswege sind entsprechend des notwendigen Transportes ausgelegt (möglichst kurz, ohne Hindernisse, keine Kollision mit Personenverkehr, ausreichend breit).				
Handtransport ist möglichst ausgeschlossen, für noch erforderlichen Handtransport stehen bruch sichere Behälter bereit. Der Transport von nicht bruch sicheren Behältnissen erfolgt in "Überbehältern".				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.8 : Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

TRGS 526: Laboratorien, Titel

BGV D27: Flurförderzeuge, Titelseite

BGV D29: Titelseite: Fahrzeuge

BGV D6: Titelseite: Krane

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -81-

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lackiererei

Tätigkeit: Lackieren

Objekt: Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Gefährdungen

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

BGR 104: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

BGR 234: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

TRG 280: Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter - Betreiben von Druckgasbehältern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Dieselmotoremissionen

Gefährdungen

Einatmen von Dieselmotoremissionen (DME)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Dieseltreibene Fahrzeuge werden z. B. durch Elektrofahrzeuge ersetzt.				
Der Stand der Technik (siehe TRGS 554) ist eingehalten: - Einsatz schadstoffarmer Dieselmotoren - schwefelarme Kraftstoffe (Schwefelgehalt < 0,1 %, Kraftstoff nach DIN EN 590) - Ausrüsten der Fahrzeuge mit Rußfiltern - raumluftechnische Maßnahmen - regelmäßige Abgasuntersuchungen (Wartungskonzept)				
Eine Betriebsanweisung (Muster, siehe TRGS 554) ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

ASR A3.6: Lüftung, Titelseite

BGR 121: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

BGV D27: Flurförderzeuge, Titelseite

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

TRGS 554: Abgase von Dieselmotoren, Titel

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Gefährdungen

Verletzungen und Gesundheitsgefahren durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>BGI 603, Kapitel 3 - 8</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (<u>Unterweisungshilfe</u> : BGI 603 "Leitfaden für den Umgang mit Gabelstaplern"). Die Unterweisung wird dokumentiert.				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

Quellen:

BGV D27: Flurförderzeuge, Titelseite

BGG 925: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

PL 010: Innerbetriebliche Transportmittel - Flurförderzeuge - (Bau und Ausrüstung)

PL 011: Innerbetriebliche Transportmittel - Flurförderzeuge - (Betrieb)

BGI 603: Leitfaden für den Umgang mit Gabelstaplern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Flüssiggasbetriebene Handschrumpfgeräte

Gefährdungen

Brandgefährdung durch Gase,
Explosionsfähige Atmosphäre,
Lärm durch Emission der Handschrumpfgeräte beim Arbeit

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet.				
Die zur Verfügung gestellten Handschrumpfgeräte haben einen Druckregler zum Einstellen des Betriebsdruckes.				
Die zur Verfügung gestellten Handschrumpfgeräte sind so beschaffen, dass sie selbsttätig die Flamme auf Kleinstellung reduzieren oder das Gas abschalten, wenn sie aus der Hand abgelegt werden.				
Transportwagen für Flüssiggas betriebene Handschrumpfgeräte sind mit einer Sicherung gegen Umfallen der Flasche ausgerüstet und so gebaut, dass sich Gas nicht in gefahrdrohender Menge ansammeln kann.				
Die zur Verfügung gestellten Hochdruckschläuche sind nicht länger als 8 m.				
Es ist eine Einrichtung vorhanden, die ein leichtes und gefahrloses Einhängen oder Ablegen der Schrumpfpistole ermöglicht.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es ist Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Handschrumpfgeräten</u> vorhanden.				
Es ist eine Betriebsanweisung für Propan und eine Betriebsanweisung für Propan/Butan Gemisch vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den <u>Umgang mit dem Handschrumpfgerät</u> anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
BGV D34: Verwendung von Flüssiggas, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Gefährdungen

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

BGR 104: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

BGR 234: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt

TRG 280: Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter - Betreiben von Druckgasbehältern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Hebebühne, Hubarbeitsbühne

Gefährdungen

Quetsch- und Scherstellen, Lastabsturz, Umkippen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die BGR 500 Kapitel 2.10 wird beachtet. Die besonderen Bestimmungen für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen werden beachtet.				
Die zur Bedienung befugten Mitarbeiter sind mindestens 18 Jahre alt. Sie sind schriftlich beauftragt. Die Bediener der Hubarbeitsbühne sind nach dem DGUV-Grundsatz 966 ausgebildet. Die Bediener der Hebebühne wurden anhand der Betriebsanleitung eingewiesen.				
Die körperliche Eignung der Bediener der Hubarbeitsbühne wurde durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festgestellt. Für die Untersuchungsanlässe und -fristen werden berücksichtigt: - die Auswahlkriterien BGI 504-30 "Fahr- und Steuer- und Überwachungstätigkeiten" und - die Auswahlkriterien BGI 504-41 "Arbeiten mit Absturzgefahr".				
Die Mitarbeiter werden regelmäßig anhand der <u>Betriebsanweisung</u> und -anleitung der Bühne <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Bühne wird regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) nach Betriebsanleitung und BGG 945 geprüft. Die Prüfergebnisse sind dokumentiert, z. B. mit einem Prüfbuch; Mängel sind abgestellt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 1 Jahr.				

Quellen:

BGG 945-1: Prüfbuch für Hebebühnen, Titel

BGG 945: Prüfung von Hebebühnen, Titel

BGI/GUV-I 504-25: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten", Titel

BGI/GUV-I 504-41: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 41 "Arbeiten mit Absturzgefahr", Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -91-

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdungen

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems vmöglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine arbeitsmedizinische Beratung wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>BGI 523: Bild 5-5</u>				
Es werden Transporthilfsmittel für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind handbetriebene Transportmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind Mitgänger-Flurförderzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

--	--	--	--	--

Quellen:

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz, Inhalt
BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Krane

Gefährdungen

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel,
Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt.				
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>MB 013, Kapitel 8.2</u> sind erfüllt.				
Die <u>Checkliste</u> "Krane" ist beachtet.				
Abschließbarer Netzanschlusschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden.				
Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.				
Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u> .				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe BGI 555 "Kranführer"), die Unterweisung wird dokumentiert.				
Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

Quellen:

BGV D6: Titelseite: Krane

BGI 556: Anschläger, Titel

BGI 555: Kranführer, Titel

MB 013: Transport im Betrieb, Titel

BGG 921: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen



Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Ladebrücken

Gefährdungen

Absturz, Quetschungen durch unbeabsichtigtes Absinken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die technischen Anforderungen der Prüfliste <u>PL 28</u> sind erfüllt.				
Eine Betriebsanleitung ist dauerhaft lesbar am Einsatzort angebracht - Beispiel in MB 013 Nr. 11 Die Tragfähigkeit ist angegeben.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanleitung unterwiesen. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
In Verkehrsflächen eingebaute und an Gebäuden fest angebrachte Ladebrücken werden regelmäßig von befähigten Personen (Sachkundigen) geprüft. Die Prüfungen sind dokumentiert, Mängel sind beseitigt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn nicht in der Betriebsanleitung genannt: jährlich.				

Quellen:

BGI 520: Ladebrücken

MB 013: Transport im Betrieb, Titel

BGR 233: Ladebrücken und fahrbare Rampen, Titel

PL 028: Ladebrücken

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Laderampen

Gefährdungen

Absturz, Quetschen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsstättenverordnung, Anhang <u>Nr.1</u> .10 ist erfüllt.				

Quellen:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge

Gefährdungen

Knallgasexplosion im Ladebereich, Brand, Verätzung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Einzelladeplatz entspricht den Vorgaben de <u>BGI 5017</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien".				
Der Platz ist mit den Zeichen <u>W 20</u> und <u>P 02</u> gekennzeichnet.				
Anhand des BGI 5017 "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist geprüft, dass die Ladestelle kein explosionsgefährdeter Bereich ist. Anmerkung: Ein Explosionsschutzdokument - <u>Muster S 018-09</u> - ist notwendig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine <u>Zone</u> festgelegt werden muss, weil eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre durch Wasserstoff entstehen kann.				
In unmittelbarer Nähe des Platzes ist ein Feuerlöscher angebracht.				
Die Betriebsanleitungen der Hersteller von Ladegerät und Flurförderzeugen sind beachtet. Eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Batterieladen ist erstellt und ausgehängt.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung unterwiesen. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Personen/Firmen, die Instandhaltungsarbeiten an den Batterien ausführen, sind festgelegt. Die persönliche Schutzausrüstung nach <u>BGI 5017</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist vorhanden. Zu Arbeiten an Batterien werden nur Werkzeuge benutzt, die keine Funken reißen.				
Prüffristen und Prüfer für das Ladegerät sind festgelegt. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind abgestellt.				

Quellen:

BGI 5017: Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien, Titel

S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -99-

.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Lagern: Regale/Regalbünnen

Gefährdungen

Umkippen, Überlastung, Herunterfallen von Lagergut, Ungeeignete Aufstiege, Absturz von Leitern oder Tritten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Aufbau- und Betriebsanleitung des Regalherstellers sind beachtet. Die Regale sind ausreichend dimensioniert. Geeignete Aufstiege sind vorhanden. Die technische Ausführung entspricht BGR 234 Nr.4.1 - 4.3. Ein Standsicherheits- und Tragfähigkeitsnachweis ist vorhanden.				
Die technische Ausführung von Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden, von Regalbünnen, Zwischenböden und Galerien (Tragfähigkeit der Fußböden, Treppen, Absturzsicherungen, Ladestellen) entspricht der BGR 234 Nr. 4.3.4.				
Die Kennzeichnung mit der zulässigen Tragfähigkeit bei Fachlasten über 200 kg oder Feldlasten über 1000 kg ist gut lesbar; siehe BGR 234 Nr. 4.2.7.1. Die Kennzeichnung von Regalbünnen usw. mit der zulässigen Fußbodenbelastung ist gut lesbar; siehe BGR 234 Nr. 4.3.4.1.				
Bei Flurförderzeugverkehr: Die Anfahrschutzeinrichtungen der Regale sind wirksam (unbeschädigt).				
Die Mitarbeiter sind regelmäßig unterwiesen: - Zulässige Lasten beim Einlagern beachten; Regalböden nicht überlasten. - Schwere Lasten im unteren Regalbereich lagern. - Aufstieghilfen benutzen, keine Stühle, Kisten o. Ä. - Nicht an Regalen hochklettern. - Nur unbeschädigte Lagergeräte (Paletten, Stapelbehälter) verwenden. - Defekte Lagergeräte sofort zur Reparatur bringen oder entsorgen. - Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten einhalten.				

Quellen:

BGR 234: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

MB 013: Transport im Betrieb, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -101-

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Lagern: Stapel

Gefährdungen

Umkippen, Zusammenstürzen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Lager- und Stapelgeräten (Paletten, Behälter usw.) sind die technischen Anforderungen der BGR 234, <u>Nr. 4.4</u> und BGI 582 <u>Nr.11.3</u> beachtet.				
Standsicherheit: Der Sicherheitsfaktor gegen Kippen, mindestens 2,0, berechnet nach BGR 234 <u>Anhang 1</u> , wird eingehalten. Ein Verhältnis der Stapelhöhe zur Schmalseite der Grundfläche von höchstens 6:1 wird eingehalten, siehe BGR 234 <u>Nr. 5.3.7</u> .				
Die Beschäftigten sind unterwiesen. Themen sind: - Zulässige Stapelhöhe nicht überschreiten, - Kennzeichnung von Stapelbehältern (Nutzlast, Auflast, siehe BGR 234, <u>Nr. 4.5</u> , - zulässige Auflasten von Stapelbehältern nicht überschreiten, - Konsistenz des Lagerguts bei Aufbau, Erhalt und Abtragen von Stapeln beachten.				

Quellen:

BGR 234: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel

BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

PL 026: Sicheres Lagern und Stapeln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben

Gefährdungen

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel,
Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Hubhöhen größer 1,8 m mit Lastschutzzitter				
Räder und Rollen müssen im Rahmen angeordnet oder mit Fußabweisern versehen sein.				
Nottaster am Deichselkopf				
Betriebsanleitung des Herstellers beachten <u>Betriebsanweisung</u>				
Nur geeignete und unterwiesene Personen beauftragen				
Jährliche Prüfung durch Sachkundige mit schriftlicher Nachweisführung				

Quellen:

BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
BGV D27: Flurförderzeuge, § 7: Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Presscontainer/ Müllpressen

Gefährdungen

Quetsch- und Scherstellen durch ungeschützte Bewegungen von Teilen,
Absturz bei erhöhter Einwurfföffnung,
Gefährliche Körperströme

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „Beschaffung technischer Arbeitsmittel“ ist beachtet.				
Die Pressbewegung ist mit der Tür bzw. Öffnungsklappe zum Pressraum oder dem Betrieb mit einem Schlüsselschalter verriegelt.				
Deckel und Klappen des Containers sind während des Einwerfens gegen Zufallen gesichert.				
Der im Freien stehende Container ist über einen 30 mA-Fehlerstrom-Schutzschalter (DIN VDE 0100 Teil 410) angeschlossen.				
Auf Rampen ist ein 1 m hohes Geländer zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Beschäftigten vorhanden.				
Leitungen zur Stromversorgung sind so verlegt, dass Stolperstellen vermieden wurden.				
Ein sicherer Stand beim Einwurf der Abfälle in den Container ist gewährleistet.				
Am Container ist eine verbindliche Bedienungsanleitung angebracht.				
Der Container ist mit einem Schild bzw. einer Beschriftung „Einstieg verboten“ gekennzeichnet.				
Das Objekt „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“ ist beachtet. Es sind Arbeitsschutzschuhe und Handschuhe zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „Unterweisungen der Mitarbeiter“ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Presscontainer/ Müllpressen vorhanden. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Presscontainer/ Müllpressen anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
BGV A3: Titelseite: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Lager/ Versand

Tätigkeit: Lager- und Versandtätigkeit

Objekt: Regale und Schränke mit kraftbetriebenen Inneneinrichtungen

Gefährdungen

Quetsch- und Scherstellen durch ungeschützte Bewegungen von Teilen, Unkontrolliert bewegte Teile durch umstürzendes Lagergut, herabfallendes Transportgut oder Materialien/ Lagereinrichtungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „Beschaffung technischer Arbeitsmittel“ ist beachtet.				
Die Stand- und Tragsicherheit genügt den betrieblichen Beanspruchungen und wurde durch rechnerische Tragfähigkeitsnachweise für die tragenden Elemente oder durch Belastungsversuche nachgewiesen.				
Die Aufstellflächen für Regale und Schränke ist so beschaffen, dass die Eigengewichte und zulässigen Nutzlasten sicher aufgenommen werden.				
Die Sicherung der Quetsch- und Scherstellen an bewegten Teilen ist durch: - Schaltleisten oder Lichtschranken, - Seilzugsicherungen in einer Höhe von 0,9 m, - Freigabeschalter, - Kopplung von Auszügen gewährleistet.				
Quetsch- und Scherstellen zwischen den kraftbetriebenen Inneneinrichtungen untereinander sind auf Grund ihrer Formgebung und entsprechenden Abstände gesichert.				
Be- und Entladeöffnungen sind durch zuverlässig befestigte und mechanisch ausreichend widerstandsfähige Verkleidungen gesichert.				
Verkleidungen, die zur Beseitigung betriebsspezifischer Störungen geöffnet werden müssen, sind mit dem Antrieb gekoppelt (z.B. ein Magnetschalter mit Schutzbeschaltung, ein Positionsschalter mit Zwangsöffnung).				
Einrichtungen z.B. Schaltleisten, Lichtschranken zum gefahrlosen Stillsetzen sind vorhanden.				
Überwachungseinrichtungen z.B. Bewegungsmelder, Schalmatten, Lichtschranken gegen ungewolltes Anlaufen sind vorhanden.				
An jeder Entnahmeöffnung ist eine Not-Befehlseinrichtung vorhanden.				

Ablageflächen vor den Entnahmeöffnungen sind für im Sitzen zu verrichtende Tätigkeiten zwischen 680 mm und 750 mm und für im Stehen zu verrichtende Tätigkeiten zwischen 900 mm und 1100 mm oberhalb der Standfläche angebracht.				
Handkurbeln sind zum Schutz vor gefahrbringenden Bewegungen mit dem Antrieb gekoppelt. Hinweis: - Die Kopplung darf durch Hilfs-Betriebsschalter nicht außer Betrieb gesetzt werden können.				
Die vorhandenen Regale mit Fachlasten >200 kg bzw. Feldlasten >1000 kg besitzen eine Regalkennzeichnung. Hinweis: - Hersteller oder Einführer, - Typ, - Baujahr oder Kommissionsnummer und - zulässige Fach- und Feldlasten (gegebenenfalls elektrische Kenndaten)				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Lagereinrichtungen</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 BGR 234: Lagereinrichtungen und - geräte, Inhaltsverzeichnis
 BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Stanzerei

Tätigkeit: Stanzen

Objekt: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Gefährdungen

Verletzungen und Gesundheitsgefahren durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>BGI 603, Kapitel 3 - 8</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (<u>Unterweisungshilfe</u> : BGI 603 "Leitfaden für den Umgang mit Gabelstaplern"). Die Unterweisung wird dokumentiert.				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

Quellen:

BGV D27: Flurförderzeuge, Titelseite

BGG 925: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

PL 010: Innerbetriebliche Transportmittel - Flurförderzeuge - (Bau und Ausrüstung)

PL 011: Innerbetriebliche Transportmittel - Flurförderzeuge - (Betrieb)

BGI 603: Leitfaden für den Umgang mit Gabelstaplern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Stanzerei

Tätigkeit: Stanzen

Objekt: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdungen

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems vmöglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine arbeitsmedizinische Beratung wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>BGI 523: Bild 5-5</u>				
Es werden Transporthilfsmittel für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind handbetriebene Transportmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind Mitgänger-Flurförderzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

--	--	--	--	--

Quellen:

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz, Inhalt
BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Stanzerei

Tätigkeit: Stanzen

Objekt: Krane

Gefährdungen

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel,
Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt.				
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>MB 013, Kapitel 8.2</u> sind erfüllt.				
Die <u>Checkliste</u> "Krane" ist beachtet.				
Abschließbarer Netzanschlusschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden.				
Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.				
Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u> .				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe BGI 555 "Kranführer"), die Unterweisung wird dokumentiert.				
Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

Quellen:

BGV D6: Titelseite: Krane

BGI 556: Anschläger, Titel

BGI 555: Kranführer, Titel

MB 013: Transport im Betrieb, Titel

BGG 921: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen



Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Stanzerei

Tätigkeit: Stanzen

Objekt: Kühlschmierstoffe (KSS)

Gefährdungen

Hautentfettung und allergisierende Wirkung bei Hautkontakt;
Einatmen von Aerosolen und Dämpfen, ggf. Krebs erzeugende Stoffe (Nitrosamine) in wassergemischten KSS;
Brand- und Explosionsgefährdungen durch Aerosole beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Muster-Gefährdungsbeurteilung " <u>Schleifen mit wassergemischten KSS</u> " der BG ETEM ist beachtet.				
Die <u>BGR/GUV-R 143</u> ist beachtet.				
Auswahl, Kontrolle und Pflege durch besonders fachkundige Personen sind organisiert (Seminar GS 4.1 zur KSS-Fachkunde der <u>BG ETEM</u>).				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> G24 ist organisiert.				
Die KSS-Emissionen (Dampf und Aerosole) sind entsprechend dem Stand der Technik minimiert. Der BGIA-Report 4/2004 (www.dguv.de > ifa > Reports) und S 039 der BG ETEM sind beachtet.				
Wassergemischter KSS (Nitrit, pH- Wert, Temperatur) werden entsprechend <u>TRGS 611</u> von einer fachkundigen Person überwacht und die Ergebnisse (<u>Karteikarte</u>) dokumentiert.				
Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS sind getroffen. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

BGR 121: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
BGR/GUV-R 143 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Titel
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Stanzerei

Tätigkeit: Stanzen

Objekt: Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge

Gefährdungen

Knallgasexplosion im Ladebereich, Brand, Verätzung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Einzelladeplatz entspricht den Vorgaben de <u>BGI 5017</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien".				
Der Platz ist mit den Zeichen <u>W 20</u> und <u>P 02</u> gekennzeichnet.				
Anhand des BGI 5017 "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist geprüft, dass die Ladestelle kein explosionsgefährdeter Bereich ist. Anmerkung: Ein Explosionsschutzdokument - <u>Muster S 018-09</u> - ist notwendig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine <u>Zone</u> festgelegt werden muss, weil eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre durch Wasserstoff entstehen kann.				
In unmittelbarer Nähe des Platzes ist ein Feuerlöscher angebracht.				
Die Betriebsanleitungen der Hersteller von Ladegerät und Flurförderzeugen sind beachtet. Eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Batterieladen ist erstellt und ausgehängt.				
Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisung unterwiesen. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Personen/Firmen, die Instandhaltungsarbeiten an den Batterien ausführen, sind festgelegt. Die persönliche Schutzausrüstung nach <u>BGI 5017</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist vorhanden. Zu Arbeiten an Batterien werden nur Werkzeuge benutzt, die keine Funken reißen.				
Prüffristen und Prüfer für das Ladegerät sind festgelegt. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind abgestellt.				

Quellen:

BGI 5017: Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien, Titel

S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -116-

.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Stanzerei

Tätigkeit: Stanzen

Objekt: Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben

Gefährdungen

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel,
Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Hubhöhen größer 1,8 m mit Lastschutzgitter				
Räder und Rollen müssen im Rahmen angeordnet oder mit Fußabweisern versehen sein.				
Nottaster am Deichselkopf				
Betriebsanleitung des Herstellers beachten <u>Betriebsanweisung</u>				
Nur geeignete und unterwiesene Personen beauftragen				
Jährliche Prüfung durch Sachkundige mit schriftlicher Nachweisführung				

Quellen:

BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel
BGV D27: Flurförderzeuge, § 7: Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Stanzerei

Tätigkeit: Stanzen

Objekt: Presse, Exzenter

Gefährdungen

Unzureichende Schutzeinrichtungen, ungesicherte Quetsch-, Scher-, Stichstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Das Objekt <u>Presse; allgemein</u> ist beachtet.				
Schutzeinrichtungen (z. B. BWS, Zweihandschaltung, bewegliche Verdeckungen).				
Betriebsanweisung - Unterweisung.				
Einrichter - Kontrollperson, Kontrolleinrichter mit Prüfliste.				
<u>Prüfung</u> der Presse und Schutzeinrichtungen jährlich mit Nachweis (durch befähigte Person).				
Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz) zur Verfügung stellen.				

Quellen:

BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Anhang 1

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Stanzerei

Tätigkeit: Stanzen

Objekt: Presse, Hydraulik

Gefährdungen

unzureichende Schutzeinrichtungen, ungesicherte Quetsch-, Scher-, Stichstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sichere Werkzeuge, Verdeckungen (siehe <u>Presse, allgemein</u>).				
Schutzeinrichtungen (z. B. BWS, Zweihandschaltung, bewegliche Verdeckungen).				
Betriebsanweisung - Unterweisung.				
Einrichter - Kontrollperson, Kontrolleinrichter mit Prüfliste.				
<u>Prüfung</u> der Presse und Schutzeinrichtungen jährlich mit Nachweis (durch befähigte Person).				
Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz) zur Verfügung stellen.				

Quellen:

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Stanzerei

Tätigkeit: Stanzen

Objekt: Stanzautomat und Stufenpresse mit Abroller, Vorschubeinrichtungen und Zerhacker

Gefährdungen

Quetsch-, Scher-, Einzugs- und Stichstellen durch ungeschützte Bewegung von Teilen, Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „Beschaffung technischer Arbeitsmittel“ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet.				
Feste Verdeckungen um den gesamten Wirkbereich der Presse (auch bedienerabgewandte Seite) sind vorhanden.				
Es sind technische Schutzeinrichtungen vorhanden. z. B. -berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen (z. B. Lichtschranken), -Zweihandschaltung, -bewegliche Verdeckungen				
Für das Beheben von Störungen im Arbeitsablauf und Instandhalten sind folgende Maßnahmen getroffen: Einstelleinrichtungen außerhalb des Gefahrenbereichs und zusätzliche Abdeckungen für einzelne Gefahrstellen.				
Bei Pressen mit einer beweglichen Verdeckung kann es nur dann zu einer Schließbewegung kommen, wenn die Verdeckung vollständig geschlossen ist.				
Es ist sichergestellt, dass nach dem Betätigen der Ausschalteneinrichtung für die Pressensteuerung eine Schließbewegung erst nach Rückstellung und erneuter Betätigung der Befehlseinrichtung eingeleitet werden kann.				
Zweihandschaltungen sind so gestaltet, dass sie nicht unbeabsichtigt betätigt oder auf einfache Weise umgangen werden können.				
Es ist ein Betriebsartenwahlschalter vorhanden, durch dessen Umstellung keine Schließbewegung eingeleitet werden kann.				
Für das Beheben von Störungen im Arbeitsablauf und Instandhalten sind folgende Maßnahmen getroffen: Einstelleinrichtungen außerhalb des Gefahrenbereichs und zusätzliche Abdeckungen für einzelne Gefahrstellen.				

Die Werkzeuge sind durch ihre Konstruktion oder durch zusätzliche Schutzeinrichtungen gegen Verletzungen gesichert.				
Es sind Spannstücke und -schrauben vorhanden.				
Die Werkzeuge haben ein Typenschild mit den Angaben: - erforderliche Presskraft, - einzustellender Hub, - Arbeits- oder Einbauhöhe, - Pressenart oder Inventarnummer der einzurichtenden Presse, - Betriebsart der Presse, - Betätigungsart der Presse und - Art der Handschutzeinrichtung				
Es sind geschulte Einrichter und Kontrolleinrichter mit dem Einrichten der Presse beauftragt.				
Das Einrichten wird mittels Checkliste und Kontrollbuch oder mit Hilfe eines Kontrolleinrichters durchgeführt.				
Der Sicherheitsabstand an der Presse ist deutlich gekennzeichnet.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Arbeitsschutzschuhe und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Stanzautomat und Stufenpressen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
BGI 551: Presseneinrichter, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Bandsäge

Gefährdungen

Sägeband, Wegschleudern von Material oder Werkstückhalterung, Lärm, Holzstaub

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Technische Anforderungen nach <u>BGI 725, Kapitel 4.1.5</u> , sind erfüllt.				
Geeignete Hilfsmittel, wie Anschläge (Parallel-, Hilfsanschlag) und Laden (Schiebe-, Keillade), sind bereitgestellt.				
<u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Das Objekt " <u>Lärm</u> " ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Holzstäube" ist beachtet.				
Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung ist dokumentiert.				

Quellen:

BGI 725: Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz Schreinereien/Tischlereien - Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine

Gefährdungen

Scharfkantige Werkstücke,
Unkontrolliert bewegte Teile durch Herausschleudern oder Herumschlagen von Werkstücken und Spänen
Einzug in das laufende Sägeblatt,
Quetschgefährdungen der Hände oder unteren Gliedmaßen durch Spanneinrichtungen,
Lärm durch Emission der Maschinen beim Arbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet.				
Die Schutzmaßnahmen beim Umgang mit „ <u>Kühlschmierstoffen (KSS)</u> “ sind beachtet.				
Es sind Schutzvorrichtungen zur Abdeckung bewegter Maschinenteile vorhanden.				
Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf nach Spannungsausfall sind vorhanden.				
Die Sägeblätter sind bis auf den zum Sägen benötigten Teil abgedeckt.				
Es werden der Dreh- bzw. Hubzahl angepasste Werkzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es werden technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt (Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag, Schablone und Abweisleiste).				
Es sind nur zugelassene Sägeblätter zur Verfügung gestellt.				
Der Zugang zum gefährlichen Arbeitsbereich ist unterbunden, eine feststehende Schutzvorrichtung ist angebracht.				
Es sind Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B.: feste Einspannvorrichtungen, Schraubstöcke).				
Der Staub wird über eine Einzelarbeitsplatz- bzw. Gesamtfilteranlage abgesaugt.				
Zum Entfernen der Späne sind Spänehooken und Handfeger				

zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Bügelsäge</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Kreissäge</u> vorhanden.				
Es ist eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Arbeiten mit Trennmaschine vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Die regelmäßige Überprüfung der Absaug- und Aufsaugvorrichtung auf einwandfreie Funktion durch einen Sachkundigen ist veranlasst.				

Quellen:

BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)

Gefährdungen

Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>BGI 547, Kapitel 7.7</u> sind erfüllt.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				

Quellen:

BGI 547: Handwerker, Titel

AB 004: Spanabhebende Metallbearbeitung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
..... bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Erodiermaschinen

Gefährdungen

Quetsch- und Scherstellen, gefährliche Körperdurchströmungen, Haut- und Atemwegserkrankungen durch Gefahrstoffe, Dielektrikum-öle, -rauche, -dämpfe

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>)				
Verkleidung des Erodierdrahtes				
Temperatur- und Füllstandsüberwachung				
Automatische Löschanlage bei Betrieb ohne Aufsichtsperson bei Einsatz von brennbaren Flüssigkeiten < 100 °C als Erodiermedium				
Bei Grobbearbeitung und Entstehung von Aerosolen Anschluss an ein Lüftungssystem vornehmen				
<u>Betriebsanweisung</u> erstellen und Mitarbeiter regelmäßig <u>unterweisen</u> .				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdungen

Herausschleudern von Werkstücken, Quetsch-, Rutsch- und Scherstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Maschine ist mit Sicherheitsabstand zur Umgebung (0,5 m) aufgestellt.				
Geeignete Fangbleche werden verwendet.				
Elektromagnetische Spannvorrichtung ist mit dem Antrieb verriegelt; Funktion der Spannvorrichtung wird durch Signallampe angezeigt.				
Mitarbeiter werden <u>unterwiesen</u> ; Unterweisung wird dokumentiert.				
<u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Falls Aluminium bearbeitet wird, sind die <u>Maßnahmen</u> zum Brand- und Explosionsschutz beachtet.				

Quellen:

BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, Titel

BGR 109: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel

S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung,
Werkzeugbau/Schleifmaschine (Schleifen mit wassergemischten KSS)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Fräsmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdungen

Verletzungen durch Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>BGI 547, Kapitel 7.3</u> sind erfüllt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				

Quellen:

BGI 547: Handwerker, Titel

AB 004: Spanabhebende Metallbearbeitung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Handspindelpresse

Gefährdungen

von drehenden Schwengelenden getroffen werden,
Handverletzungen durch niedergehenden Pressstempel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe auch <u>Presse, allgemein</u> .				
Die kreisförmige Bahn der Schwengelenden (mit oder ohne Schwungkugel) muss gesichert sein, z. B. durch Reifen aus Bandeisen oder Rohr, befestigt an den Schwengelenden oder Schwunggewichten. Die Reifen müssen mit gelb-schwarzen Streifen gekennzeichnet sein.				
Die Spindel muss festgestellt werden können, z. B. beim Einrichten oder bei Nichtbenutzung.				
Die Hände müssen gegen Verletzungen durch den niedergehenden Preßstempel geschützt werden, z. B. dadurch, dass der Stempelhub möglichst kleiner als 6 mm ist, besser durch Handabweiser oder durch verdecktes Werkzeug bzw. Schiebewerkzeug.				

Quellen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 2

BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Handwerkzeuge

Gefährdungen

Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Materialien,
Oberflächenbeschaffenheit der Werkzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der Beschaffung werden <u>ergonomische Gesichtspunkte</u> (z.B. bezüglich Gewicht, Griff) berücksichtigt. Soweit möglich, werden Werkzeuge mit GS-Prüfzeichen beschafft.				
Für die Arbeit auf Baustellen sind feste Taschen zur Verfügung gestellt, die umgehängt oder am Gürtel befestigt werden können.				
Zum Abisolieren sind Kabelmesser mit verdeckter Schneide und Griffen mit umlaufender Wulst gegen das Abgleiten in Richtung Klinge zur Verfügung gestellt.				
Schnittschutzhandschuhe sind für den Einsatz von Messern mit feststehender Klinge zur Verfügung gestellt.				
Es wird ein Handschutz für Meißel zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen für Meißelarbeiten zur Verfügung gestellt.				
Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Handwerkzeugen</u> ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung und/ oder der Unterweisungshilfe <u>Testbogen Nr. 9</u> über den Umgang mit Handwerkzeugen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Wartung der Handwerkzeuge ist sichergestellt.				

Quellen:

ABL 009: Werkzeug, Titel

AB 001: Werkzeug, Inhalt

BGI 533: Arbeiten mit Handwerkszeugen, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen

Ersteller/in:

Datum: 15.04.2015

Seite -131-

auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdungen

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine arbeitsmedizinische Beratung wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>BGI 523: Bild 5-5</u>				
Es werden Transporthilfsmittel für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind handbetriebene Transportmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind Mitgänger-Flurförderzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

--	--	--	--	--

Quellen:

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt
BGI 523: Mensch und Arbeitsplatz, Inhalt
BGI 582: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen
auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Krane

Gefährdungen

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel,
Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt.				
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>MB 013, Kapitel 8.2</u> sind erfüllt.				
Die <u>Checkliste</u> "Krane" ist beachtet.				
Abschließbarer Netzanschlusschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden.				
Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.				
Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u> .				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe BGI 555 "Kranführer"), die Unterweisung wird dokumentiert.				
Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

Quellen:

BGV D6: Titelseite: Krane

BGI 556: Anschläger, Titel

BGI 555: Kranführer, Titel

MB 013: Transport im Betrieb, Titel

BGG 921: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen



Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Kühlschmierstoffe (KSS)

Gefährdungen

Hautentfettung und allergisierende Wirkung bei Hautkontakt;
Einatmen von Aerosolen und Dämpfen, ggf. Krebs erzeugende Stoffe (Nitrosamine) in wassergemischten KSS;
Brand- und Explosionsgefährdungen durch Aerosole beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Muster-Gefährdungsbeurteilung " <u>Schleifen mit wassergemischten KSS</u> " der BG ETEM ist beachtet.				
Die <u>BGR/GUV-R 143</u> ist beachtet.				
Auswahl, Kontrolle und Pflege durch besonders fachkundige Personen sind organisiert (Seminar GS 4.1 zur KSS-Fachkunde der <u>BG ETEM</u>).				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> G24 ist organisiert.				
Die KSS-Emissionen (Dampf und Aerosole) sind entsprechend dem Stand der Technik minimiert. Der BGIA-Report 4/2004 (www.dguv.de > ifa > Reports) und S 039 der BG ETEM sind beachtet.				
Wassergemischter KSS (Nitrit, pH- Wert, Temperatur) werden entsprechend <u>TRGS 611</u> von einer fachkundigen Person überwacht und die Ergebnisse (<u>Karteikarte</u>) dokumentiert.				
Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS sind getroffen. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Mitarbeiter sind <u>unterwiesen</u> .				

Quellen:

BGR 121: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
BGR/GUV-R 143 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Titel
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt amdurch

Verantwortliche/r (Unternehmer Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Schleifbock

Gefährdungen

Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Teile, Schleifkörper und Schleifkörner,
Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten,
Gefahrstoffe (Stäube) durch Schleifarbeit

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Objekt „ <u>Lärm; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Das Befestigen von Schleifwerkzeugen wird nur von darin unterwiesenen Personen vorgenommen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen.				
Für die Bearbeitung von Aluminium werden die Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beachtet. <u>BGR 109, Punkt 4</u>				
Die vorhandenen Schleifböcke haben eine nachstellbare Schutzhaube und Werkstückauflage. Hinweis: - Öffnungswinkel der Schutzhaube max. 90° - Schutzhaube muss den Schleifkörper allseitig umschließen				
Es werden, wenn notwendig, geprüfte Absauganlagen oder Industriestaubsauger eingesetzt.				
Die zur Verfügung gestellten Schleifkörper entsprechen: - aus gebundenem Schleifmittel der Norm DIN ISO 525 oder DIN ISO 603 - mit Schleifbelag aus Diamant oder Bornitrid der Norm DIN ISO 6104 - aus Schleifmittel auf Unterlagen der Norm DIN ISO 16057, DIN ISO 5429 oder DIN ISO 15635.				
Originalspannflansche, dafür benötigte Einrichtungen , eine Zwischenlage aus weichem oder elastischem Werkstoff und notwendige Werkzeuge (z.B. Maulschlüssel) werden zur Verfügung gestellt.				
Zum Abrichten sind Abziehsteine, Abrichtrollen oder Diamantabrichter zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung				

gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Mitarbeiter</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten am Schleifbock</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Quellen:

BGV A3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

BGR 109: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Inhalt

BGR 500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis

BGI 543: Schleifer, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Betrieblicher Katalog: Metallbearbeitung

Arbeitsbereich: Werkzeugbau

Tätigkeit: Metallbearbeitung

Objekt: Winden, Hub- und Zuggeräte

Gefährdungen

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>BGV D8, §2a - §22</u> sind erfüllt.				
Die Auswahl und <u>Beauftragung</u> geeigneter Personen zur Bedienung ist erfolgt.				
Die Notendhalteeinrichtungen werden vor Arbeitsbeginn <u>geprüft</u> .				
Die Mitarbeiter werden anhand der <u>Betriebsvorschriften</u> (BGV D8 §24 - §35a) und der Betriebsanleitung des Herstellers <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung wird dokumentiert.				
Die jährliche Prüfung nach <u>BGV D8 §23 - §23a</u> durch eine befähigte Person ist organisiert, die Prüfungen werden dokumentiert (Prüfbuch <u>BGG 956</u>).				

Quellen:

BGV D8: Inhaltsverzeichnis: Winden, Hub- und Zuggeräte

BGG 956: Prüfbuch für Winden, Hub- und Zuggeräte, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit externer Sicherheitskraft/Betriebsarzt/TAB/BG
.....bis erledigt am durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer O Beauftragter/Vorgesetzter) hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen
